



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die hohe Gerichtsbarkeit im deutschen Mittelalter

Hirsch, Hans

Prag, 1922

Vorwort

[urn:nbn:de:hbz:466:1-68002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-68002)

Vorwort.

Dieses Buch will eine Fortsetzung meiner durch den Krieg unterbrochenen Studien über die deutsche Verfassungsgeschichte des hohen und späteren Mittelalters bieten. Der Weg, der dabei eingeschlagen wurde, ist dem entgegengesetzt, der gewöhnlich bei Arbeiten dieser Art betreten wird. Die meisten von diesen, so die in diesem Buche viel benutzten Schriften von Aubin und Glitsch, gehen von den Verhältnissen einzelner Landschaften und Stammesgebiete aus und gelangen zu Ergebnissen von allgemeiner Bedeutung. Hier aber werden Probleme von vornherein in allgemeiner Fassung vorgeführt, die Besonderheiten einzelner Gebietsteile ergeben sich erst aus den benutzten Quellen. Mag der Inhalt des Buches dies Vorgehen rechtfertigen! Von vornherein wird bei solchem Vorgang wahrscheinlich, daß die Nachprüfung der Ergebnisse für einzelne Gebiete Änderungen an dem Gesamtbilde zur Folge haben wird.

Die Schwierigkeiten, die sich heute der Drucklegung eines Buches entgegenstellen, sind so groß, daß der Dank an alle, die zur Überwindung mitgeholfen haben, besonderen Inhalt bekommt. Das Ministerium für Schulwesen und Volkskultur hat mir auf Antrag der philosophischen Fakultät für das Winterhalbjahr 1919/20 eine Erleichterung der Vorlesungsverpflichtung gewährt, die mir nach einer mehr als vierjährigen militärischen Dienstleistung und mitten unter der durch die Übernahme einer Lehrkanzel gesteigerten Tätigkeit jene Möglichkeit der Sammlung bot, aus der allein das Entstehen einer solchen Arbeit erklärlich wird. Die Drucklegung hat die Gesellschaft zur Förderung deutscher Wissenschaft, Kunst und Literatur in Böhmen mit einer Bereitwilligkeit, die rühmende Hervorhebung verdient, übernommen; den Mitgliedern der historischen Kommission, namentlich dem Obmann, Herrn Professor Dr. H. Swoboda, und dem Referenten, Herrn Professor Dr. S. Steinherz, habe ich daher ganz besonders herzlich zu danken. Die Universitätsbibliotheken in Marburg, München, Prag und Wien, die Staatsbibliothek und das Haupt-Staatsarchiv in München, das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien und die beiden historischen Seminare in Marburg haben mir ihre Bücherschätze in weitestem Ausmaße zur Verfügung gestellt. Die zur Erlangung der Aufenthaltsbewilligung in München notwendigen

Schritte hat der Generaldirektor der staatlichen Archive Bayerns, Herr Geheimrat G. v. Jochner, stets auf das bereitwilligste unterstützt.

Mit tiefer Trauer erfüllt mich, daß während des Druckes, der im August 1921 begonnen hat, zwei Gelehrte gestorben sind, die sich um die Klarstellung der hier erörterten Fragen hervorragende Verdienste erworben haben und darum zu dem Inhalt des Buches viel zu sagen gehabt hätten: G. Seeliger und H. Glitsch. Wenn das Hauptergebnis dieses Buches Zustimmung finden sollte — daß die hohe Gerichtsbarkeit des 12. und 13. Jahrh. der des 10. Jahrh. nicht gleichgestellt werden kann — dann klärt sich ein Teil des Widerspruches, den Seeligers bekanntes Buch fand, dahin auf, daß man bis vor kurzem die Wirkungen der sogenannten karolingischen Gerichtsreform zu hoch eingeschätzt und dafür die mannigfachen Formen, in denen eine hohe Gerichtsbarkeit tatsächlich bestehen konnte, zu wenig berücksichtigt hatte.

Über die Widmung des Buches wird sicherlich niemand nähere Erklärungen erwarten, der das Verhältnis kennt, in dem ich zu meinem unvergeßlichen Lehrer gestanden habe. Ganz allgemein sei gesagt, daß jene Vereinigung diplomatischer und rechtsgeschichtlicher Betrachtungsweise, die mein Buch zeigt, von E. Mühlbacher geradezu als das kostbarste Vermächtnis behandelt wurde, das er aus der Schule Fickers übernommen hatte und seinen Schülern weiterzugeben die Verpflichtung fühlte. In diesem Sinne hat er, als ihm die Leitung des Instituts für österreichische Geschichtsforschung übertragen wurde, den Lehrplan ausgestaltet und bei Besetzung wichtiger Lehrstühle an der Wiener Universität seinen Einfluß geltend gemacht. Und er hat damit die Wiener Schule auf ein Menschenalter hinaus vor jener Einseitigkeit bewahrt, in die sie durch die besonderen Aufgaben, die ihr bei der Gründung zufielen, sonst leicht hätte geraten können.

Prachatitz im Böhmerwald, am 18. Mai 1922.

Hans Hirsch.